LANDTAG
NIEDERSACHSEN

N i e d e r s c h r i f t

über die 14. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten

und Regionale Entwicklung

am 18. Januar 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zu den Verbindungen der Niedersächsischen Landesregierung zur Russischen Föderation im Zeitraum vom 19.02.2013 bis zur Gegenwart**

   Beschluss über die Vertraulichkeit der als zweite Tranche vorgelegten Unterlagen 4

2. **Unterrichtung durch die Landesregierung anlässlich der um zehn Jahre verlängerten Glyphosat-Zulassung, unter anderem zu den genauen Hintergründen, möglichen Konsequenzen für Niedersachsen sowie der Haltung der Landesregierung insbesondere hinsichtlich der Handlungsoptionen der Bundesregierung**

   Unterrichtung 5

   Aussprache 7

3. **Berichte über Frühwarndokumente** 11

4. **Besuch der Grünen Woche 2024 in Berlin** 13

5. **Auswärtige Sitzung am 29. Februar 2024 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg** 14

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Anna Bauseneick (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Constantin Grosch (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Guido Pott (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Jan Schröder (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Tim Julian Wook (SPD)
8. Abg. Dr. Bernd Althusmann (CDU)
9. Abg. Christoph Eilers (CDU)
10. Abg. Barbara Otte-Kinast (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
12. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Anne Kura (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (i. V. d. Abg. Dennis Jahn) (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.02 Uhr bis 14.40 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 13. Sitzung.

Ausfall eines Sitzungstermins

Der **Ausschuss** kommt überein, auf die für den 22. Februar 2024 vorgesehene Sitzungen zu verzichten.

***

Tagesordnungspunkt 1:

Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zu den Verbindungen der Niedersächsischen Landesregierung zur Russischen Föderation im Zeitraum vom 19.02.2013 bis zur Gegenwart

zuletzt behandelt: 11. Sitzung am 28.09.2023

Beschluss über die Vertraulichkeit der als zweite Tranche vorgelegten Unterlagen

Der **Ausschuss** beschließt nach § 95 a GO LT einstimmig die Vertraulichkeit der mit Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 5. Dezember 2023 als zweite Tranche vorgelegten Unterlagen, soweit sie als vertraulich gekennzeichnet worden sind.

***

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung anlässlich der um zehn Jahre verlängerten Glyphosat-Zulassung, unter anderem zu den genauen Hintergründen, möglichen Konsequenzen für Niedersachsen sowie der Haltung der Landesregierung insbesondere hinsichtlich der Handlungsoptionen der Bundesregierung

Unterrichtung

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Die Zulassung des Wirkstoffs Glyphosat sind bekanntermaßen bereits seit etlichen Jahren ein sehr umstrittenes Thema. Mit der Veröffentlichung der fünften Verordnung zur Änderung der nationalen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) wurden ab dem 8. September 2021 sowohl Einschränkungen beim Glyphosateinsatz als auch bei Pflanzenschutzmittelanwendungen unter anderem in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und an Gewässern wirksam. Diese Änderungen sind Teil des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung.

In der PflSchAnwV wurde auch ein komplettes Anwendungsverbot für Glyphosat spätestens ab dem 1. Januar 2024 verankert. Dieses Verbot wäre jetzt also gültig.

Als die bisherige EU-Zulassung Mitte Dezember 2022 erstmals auslief, hat die EU-Kommission zunächst entschieden, die Zulassung des Wirkstoffs Glyphosat um ein weiteres Jahr auf EU-Ebene zu verlängern. Hintergrund war die Bekanntgabe der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), der Neubewertungsprozess zur Wiederzulassung werde weit bis in das Jahr 2023 dauern. Man wollte also ein Jahr für entsprechende Studien gewinnen.

Im Juli 2023 gab die EFSA zur Neubewertung der Auswirkungen von Glyphosat auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt bekannt, keine kritischen Problembereiche, die einer Erneuerung der Zulassung entgegenstehen, festgestellt zu haben.

Die EFSA hatte zusammen mit den Mitgliedstaaten der EU eine Risikobewertung und ein Peer-Review für den Wirkstoff Glyphosat durchgeführt. Dabei wurden Tausende von Studien zur Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt berücksichtigt und Dutzende von Wissenschaftlern der EFSA und nationaler Behörden in ganz Europa einbezogen. Entwürfe von Dokumenten im Zusammenhang mit der Risikobewertung wurden in verschiedenen Phasen des Verfahrens öffentlich zugänglich gemacht.

Die EFSA sieht keine schwerwiegenden Probleme beim Einsatz von Glyphosat, weist aber auf einige Datenlücken und noch offene Fragen hin. Und obwohl in der Bewertung der EFSA mehrere Fragen zu Gefahren für Mensch und Umwelt unbeantwortet bleiben, hat die EFSA die Wiederzulassung von Glyphosat als unkritisch eingestuft

Vor diesem Hintergrund hat sich das ML wie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gegen eine Zulassungsverlängerung ausgesprochen und diese abgelehnt. Auch im Koalitionsvertrag des Bundes ist der Glyphosat-Ausstieg vereinbart. Dort ist geschrieben: „Wir nehmen Glyphosat bis Ende 2023 vom Markt.“

Am 13. Oktober 2023 stimmten Vertreterinnen und Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss der EU-Kommission für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel über die Neuzulassung von Glyphosat auf EU-Ebene ab. Hier wurde keine ausreichende Mehrheit für oder gegen die Neuzulassung erreicht. Nachdem die EU-Mitgliedstaaten zum zweiten Mal am 16. November 2023 keine klare Mehrheit finden konnten, verkündete die EU-Kommission Mitte November 2023 auf Grundlage einer Entscheidung im Alleingang eine Verlängerung der Zulassung bis 2033.

Die EU-Kommission hat die Zulassung von Glyphosat, die bestimmte Bedingungen und Einschränkungen - unter anderem Höchstmengen und Gewässerabstände - vorsieht, dann gemäß EU-Durchführungsverordnung um zehn Jahre bis zum 15. Dezember 2033 verlängert. Die Verordnung gilt ab dem 16. Dezember 2023.

In einem anschließenden Gerichtsverfahren bestätigte das Verwaltungsgericht in Aachen, dass durch die Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat für weitere zehn Jahre auf EU-Ebene das Einsatzverbot in Deutschland rechtswidrig ist.

Vor diesem Hintergrund hat das BMEL eine Eilverordnung erlassen, durch die das Glyphosatverbot gemäß § 9 PflSchAnwV noch vor dem 1. Januar 2024 aufgehoben wurde. Diese Eilverordnung gilt befristet für ein halbes Jahr. Durch sie wird es bis mindestens zum 30. Juni 2024 kein vollständiges Anwendungsverbot geben. Darüber hinaus entfallen die aktuell geltenden Anwendungsbeschränkungen und -verbote für Glyphosat, die in der PflSchAnwV stehen, nicht, sondern sie sind weiterhin einzuhalten. Außerdem hat das für nationale Zulassungen zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die bestehenden Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat, welche bis zum 15. Dezember 2023 gültig waren, um ein weiteres Jahr bis zum 15. Dezember 2024, verlängert. In einem nächsten Schritt muss in Abstimmung mit den Ländern die endgültige Anpassung der PflSchAnwV erfolgen.

Auf der Tagesordnung der Amtschefkonferenz vom 17. bis zum 18. Januar 2024 in Berlin ist unter dem Punkt 7 die „Zulassung von Glyphosat - Anpassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ aufgeführt. Hierzu liegt eine Beschlussvorlage vor, die unter anderem beinhaltet, dass die Agrarressorts der Länder vom Bund erwarten, dass die finale Anpassung der PflSchAnwV zügig vorangetrieben wird und die Länder dabei intensiv in den Überarbeitungsprozess eingebunden werden.

Das für die Zulassung zuständige BVL hat in der letzten Woche für einen Teil der Glyphosat-Präparate neue Anwendungsbestimmungen, sogenannte NT-Auflagen, veröffentlicht. Das „N“ steht für Naturhaushalt, und das „T“ für terrestrische, also landlebende Flora und Fauna. Damit wurden weitere Bedingungen für eine Zulassung in Deutschland formuliert.

Das nächste halbe Jahr soll und muss also genutzt werden, um die nationalen Bedingungen anzupassen und sich weiter vertieft mit der Glyphosatfrage zu beschäftigen. Im Zentrum stehen die Fragen, welche Anwendungsbeschränkungen es gibt und welche weiteren möglich sind.

Meiner Einschätzung nach wird es nicht zu einem nationalen Anwendungsverbot kommen. Im Kern wird es um die Anwendungsbestimmungen gehen. Man wird sich dafür einsetzen, dass Glyphosat nur für den absolut notwendigen Anwendungsbereich zugelassen wird.

Aussprache

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Welches sind die notwendigen Anwendungsbereiche, von denen sie am Ende sprachen?

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Glyphosat ist ein Spezialmittel für die Bekämpfung ausdauernder Unkräuter - beispielsweise für die Bekämpfung der Quecke -, das die Photosynthese verhindert. Das Mittel wird häufig für Mulchsaaten eingesetzt und spielt eine große Rolle, wenn es um Erosionsvermeidung und reduzierte Bodenbearbeitungsmaßnahmen geht, zum Beispiel, weil man auf den Pflug aus einem bestimmten Grund verzichten möchte. Ich kann mir vorstellen, dass Glyphosat in diesen Bereichen angewendet werden darf.

Ich kann mich aber nicht festlegen, weil diese Frage im nun anstehenden Prozess erst behandelt werden wird. Ich kann lediglich den Sachstand darstellen und versichern, dass wir den Prozess weiter begleiten und uns dafür einsetzen werden, dass Risiko und Nutzen beim Glyphosateinsatz genau abgewogen werden.

Abg. **Dr. Bernd Althusmann** (CDU): Wenn ich richtig informiert bin, konnten die EU-Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel und auch bei der Abstimmung im Berufungsausschuss keine Einigung finden, weil die erforderliche Mehrheit für eine Entscheidung nicht erlangt werden konnte.

Haben Sie Kenntnis darüber, warum Deutschland sich auch in diesem Abstimmungsverfahren letztendlich enthalten hat, sich im Anschluss aber darüber wunderte, dass es keine Mehrheit für eine Entscheidung gegeben hat? Deshalb war die EU-Kommission verpflichtet, einen Beschluss zu fassen.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Ich kann Ihnen nur die Inhalte der Pressemitteilungen wiedergeben, in denen zu lesen war, dass keine Einigkeit innerhalb der Koalition erzielt werden konnte.

Abg. **Dr. Bernd Althusmann** (CDU): Kaum ein Stoff wurde mit Blick auf seine unterschiedlichen Wirkungen in umfassenderer Weise wissenschaftlich untersucht wie Glyphosat. Nach meiner Einschätzung gibt es jetzt, da die EU-weite Zulassung für Glyphosat bis Ende 2033 gilt, nur einen Weg. Auf Bundesebene wird man - ich habe gehört, auch die FDP ist für eine Verlängerung - kaum umhinkommen, die Glyphosat-Zulassung zu gewähren. Welche landesseitigen Einschränkungsmöglichkeiten wird es in diesem Fall nach Ihrer Einschätzung geben?

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Fragen zur Zulassung und zu Anwendungsbestimmungen müssen auf Bundesebene über die PflSchAnwV geklärt werden. Wie ich schon sagte, existieren durch die Zulassung seitens der EU-Kommission schon jetzt weitere Auflagen, zum Beispiel wurden Höchstmengen definiert, bestimmte Abstände zu Gewässern müssen eingehalten werden und der Einsatz in Wasserschutzgebieten ist genauso wie Sikkation - der Einsatz kurz vor der Ernte - verboten. Die letzten beiden Punkte sind schon seit September 2021 in der PflSchAnwV geregelt.

Es wird sich nun herausstellen, welche weiteren Aspekte geregelt werden. Ich kann nur sagen, was denkbar ist, aber ich weiß nicht, welche Beschlüsse tatsächlich gefasst werden. In die Diskussionen werden wir uns natürlich einbringen. Es existiert zum Beispiel ein Vorschlag, nach dem der Glyphosateinsatz nur auf 90 % der Fläche zulässig ist; es soll also ein Flächenrest von 10 % als Rückzugsraum für Biodiversität verbleiben.

Abg. **Dr. Bernd Althusmann** (CDU): Kann ich davon ausgehen, dass das ML und das MU die offensichtlich sehr eindeutige Rechtslage akzeptieren und in Niedersachsen entsprechend umsetzen werden?

BiolOR'in **Dohmen** (MU): Rechtswidriges ist nicht unser Ansinnen.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Sie können davon ausgehen, dass das Recht umgesetzt wird. Wir haben das Thema auch im Lenkungskreis, der für den „Niedersächsischen Weg“ gebildet wurde, besprochen, weil es unsere Pflanzenschutzmittel-Reduzierungsstrategie berührt. Wir kamen zu dem Schluss, dass wir den weiteren Verlauf nicht absehen können und die Geschehnisse im nächsten halben Jahr daher abwarten müssen, ehe wir die Situation bewerten können.

Abg. **Delia Klages** (AfD): Sie sagten, Tausende Studien hätten sich mit der Wirkung von Glyphosat befasst. Aus der Community der niedersächsischen Landwirte habe ich gehört, dass diese vor der EU-Abstimmung mehrheitlich darum gebeten hätten, das Verbot nicht herbeizuführen.

Sie führten aus, dass es zwar kein nationales Anwendungsverbot gibt, aber über Einschränkungen nachgedacht wird. Ich wüsste gerne, wer sich konkret mit dieser Frage befasst und welche alternativen Methoden und Substanzen, mit denen sich der gleiche Effekt wie mit Glyphosat erzielen lässt, verfügbar sind.

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Federführend für die Unterbreitung entsprechender Vorschläge wird das BMEL sein. Wir legen großen Wert darauf, dass die Länder in diesen Prozess eingebunden werden. Das ist auch ein Thema der Amtschefkonferenz. Welche Maßnahmen in den nächsten Wochen diskutiert werden, kann ich Ihnen im Moment aber nicht sagen. Davon hängt aber ab, welche alternativen Möglichkeiten es geben wird. Deshalb kann ich zu diesem Zeitpunkt keine Antwort auf Ihre Frage geben.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Ich möchte an die beiden vorangegangenen Fragen anknüpfen. Sie nannten die Anwendungsbestimmungen. Für den Landwirt galten Anwendungsbestimmungen schon immer: kein Einsatz bei Wind, Frost etc.

Ihren Andeutungen entnehme ich, dass Niedersachsen sich für eine - um es positiv auszudrücken - Verbesserung dieser Anwendungsbestimmungen im Sinne von Natur und Umwelt einsetzt.

Auf der einen Seite stehen die genannten Fragen der praktischen Anwendung: Unter welchen Bedingungen, die das Wetter und den Zeitraum betreffen, kann der Einsatz erfolgen? Es ist davon auszugehen, dass sich der Landwirt an diese Anwendungshinweise, die temporäre Situationen betreffen, hält.

Auf der anderen Seite steht die Frage nach dem Ort: Wo ist der Einsatz erlaubt? - Sie nannten Punkte wie bestimmte Abstände zu Gewässern. Wenn Pflanzenschutzmittel in Landschaftsschutzgebieten pauschal nicht mehr eingesetzt werden dürfen, betrifft das die Landwirte besonders, weil ein Großteil der landwirtschaftlichen Flächen in solchen Gebieten liegt. Wenn es für diese zu Verboten oder Einschränkungen kommt, wird dort keine Landwirtschaft mehr möglich sein.

Ist bekannt, wie viel Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Niedersachsen davon betroffen wären?

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Besonders aktuell war diese Diskussion, als die EU-Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geplant war, in der ein pauschales Reduktionsziel von 50 % bis zum Jahr 2030 sowie ein Totalverbot von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten vorgeschlagen wurde. Es hat zu Recht einen lauten Aufschrei gegeben, weil erhebliche Flächenanteile davon betroffen gewesen wären. Alle Schutzgebietskategorien zusammengenommen, wären in bestimmten Regionen fast 50 % der Fläche betroffen gewesen. Derartiges ist meines Wissens nicht geplant.

Bereits jetzt gilt laut PflSchAnwV in Wasserschutz- und in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten ein Anwendungsverbot nicht nur von Glyphosat, sondern von sämtlichen Herbiziden. Was Landschaftsschutzgebiete angeht, bin ich völlig bei ihnen. Das wäre eine viel zu große Kulisse.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Im Falle einer Zulassung werden glyphosathaltige Produkte zum Beispiel in Baumärkten für den privaten Sektor verkauft werden. Jeder, der schon einmal Pflanzenschutzmittel gekauft hat, weiß, dass auf den Verpackungen darauf hingewiesen wird, dass kein Einsatz auf gepflasterten Flächen erfolgen darf. Ich unterstelle, dass es hier und da Leute gibt, die diese Mittel trotzdem auf solchen Flächen einsetzen. Beabsichtigt die Landesregierung eine Einschränkung auch für den Privatmarkt oder plant sie, in diesem mehr Kontrollen durchzuführen?

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Es wird diskutiert, die Zulassung - die, wie Sie sagten, nur für den Einsatz auf Kulturland und nicht auf versiegelten Flächen gilt und sich nur noch auf einige Produkte für den Haus- und Kleingartenbereich bezieht, deren Zulassung noch besteht - auslaufen zu lassen.

In der Pflanzenschutzmittel-Reduzierungsstrategie steht geschrieben, dass das Land Niedersachsen sich dafür einsetzen wird, die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich bis zum Jahr 2030 schrittweise zu beenden. Ich gehe davon aus, dass darüber diskutiert werden wird, den Einsatz von Glyphosat im Privat- und Kleingartenbereich komplett zu verbieten.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Es ist demnach denkbar, dass sich Niedersachsen, was den gewerblichen Anbau angeht, an die EU-Vorschrift hält, wodurch Glyphosat weiterhin zugelassen wäre, den Einsatz für die private und kleingärtnerische Nutzung aber verbietet?

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Das ist nicht auf Landesebene möglich, sondern etwas, das auf Bundesebene geregelt werden muss, wie es schon jetzt in der PflSchAnwV der Fall ist. Dort wäre eine solche Unterscheidung meiner Meinung nach aber möglich - unter anderem zu Wasserschutzgebieten gelten ja analoge Regelungen -, und ich gehe auch davon aus, dass das geschehen wird.

Abg. **Anne Kura** (GRÜNE): Von den Naturschutzverbänden und auch aus gesundheitspolitischer Perspektive ist die Entscheidung der EU-Kommission durchaus kritisch bewertet worden, weil die WHO Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft hat. Ein mögliches Verbot wird ja nicht ohne Grund schon so lange diskutiert.

Wissen Sie, da nun auf Bundesebene über die Anwendungsbeschränkungen diskutiert wird, ob geplant ist, zusätzliche unabhängige Studien in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen, die auf EU-Ebene nicht beachtet worden sind?

Herr **Meyer zu Vilsendorf** (ML): Das kann ich Ihnen leider nicht beantworten.

***

Tagesordnungspunkt 3:

Berichte über Frühwarndokumente

Der Ausschuss nimmt schriftliche Kurzunterrichtungen in Form von Frühwarndokumenten zu folgenden Bundesratsdrucksachen entgegen:

- BR-Drs. 529/23 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2021/523 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung; COM (2023) 593 final (**Anlage 1**)

- BR-Drs. 574/23 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Mehrjahresprogramme für Erhebungen, Meldungen über das Auftreten geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge, befristete Ausnahmen von Einfuhrverboten und besonderen Einfuhrbestimmungen und Festlegung von Verfahren für deren Gewährung, befristete Einfuhrbestimmungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko, die Festlegung von Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko, den Inhalt von Pflanzengesundheitszeugnissen, die Verwendung von Pflanzenpässen und in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten für abgegrenzte Gebiete und Erhebungen über Schädlinge; COM (2023) 661 final (**Anlage 2**)

- BR-Drs. 580/23 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung; COM (2023) 529 final (**Anlage 3**)

- BR-Drs. 581/23 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sowie der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828; COM (2023) 649 final (**Anlage 4**)

- BR-Drs. 625/23 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik; COM (2023) 645 final (**Anlage 5**)

- BR-Drs. 632/23 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Gestaltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten; COM (2023) 660 final (**Anlage 6**)

- BR-Drs. 634/23 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT); COM (2023) 532 final (**Anlage 7**)

- BR-Drs. 641/23 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools; COM (2023) 716 final (**Anlage 8**)

- BR-Drs. 644/23 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG des Rates im Hinblick auf einen Unterstützungsrahmen

für den intermodalen Güterverkehr und der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Berechnung der Einsparungen bei externen Kosten und die Erhebung aggregierter Daten; COM (2023) 702 final (**Anlage 9**)

- BR-Drs. 660/23 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder; COM (2023) 728 final (**Anlage 10**)

Der **Ausschuss** bittet um nähere Unterrichtung durch die Landesregierung in einer der nächsten Sitzungen zu folgenden Bundesratsdrucksachen:

- 641/23 auf Bitte von Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD)
- 660/23 auf Bitte von Abg. **Anne Kura** (GRÜNE)
- 634/23 auf Bitte von Abg. **Delia Klages** (AfD)

***

Tagesordnungspunkt 4:

Besuch der Grünen Woche 2024 in Berlin

Vos. Abg. **Anna Bauseneick** (CDU) informiert den Ausschuss über das aktuelle Programm für den Besuch der Grünen Woche hin und teilt darüber hinaus mit, dass das Auswärtige Amt nicht sein Einverständnis für das Anfertigen einer Niederschrift erteilt habe, weshalb es nur einen Sitzungsvermerk zu diesem Termin geben werde. Als Konsequenz schlägt die Landtagsverwaltung vor, diesen Teil der Sitzung nicht-öffentlich durchzuführen.

Der **Ausschuss** zeigt sich hiermit einverstanden.

***

Tagesordnungspunkt 5:

Auswärtige Sitzung am 29. Februar 2024 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg

Vos. Abg. **Anna Bauseneick** (CDU) schlägt in Absprache mit dem Landesbeauftragen Herrn Jansen vor, die Sitzung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg schon um 11.00 Uhr zu beginnen.

Themenvorschläge für die Sitzung seien der Landtagsverwaltung mitzuteilen.

Der **Ausschuss** signalisiert seine Zustimmung.

***

MB
Referat 202

Hannover, 27.11.2023

Frühwarnsystem: BR-Drs. 529/23

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2021/523 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung; COM (2023) 593 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Vorschlag ist **Bestandteil eines ersten Maßnahmenpakets**, mit dem **Berichtspflichten** gestrafft und rationalisiert werden sollen. Dabei handelt es sich um einen Schritt im Rahmen eines **Prozesses**, in dem die bestehenden Berichtspflichten untersucht werden, um zu bewerten, ob sie weiterhin relevant sind, und um sie effizienter zu gestalten.

Der Vorschlag zielt darauf ab, **Berichtspflichten** in zwei Bereichen zu rationalisieren und Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Erstens soll im **Finanzdienstleistungssektor** der Datenaustausch zwischen den für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden verbessert werden. Konkret betroffen hiervon sind:

- der Europäische Ausschusses für Systemrisiken (ESRB),
- die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA),
- die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA),
- die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden.

Erreicht werden soll, dass bestimmte **Daten nur einmal** von Finanzinstituten oder anderen Marktteilnehmern erhoben und dann von den Behörden untereinander getauscht und mehrfach verarbeitet werden. Ergänzt wird der Vorschlag durch ein Mandat für die Behörden, die Berichtspflichten regelmäßig zu überprüfen und Anforderungen, die – etwa aufgrund eines verbesserten Datenaustauschs – überflüssig oder veraltet sind, aufzuheben.

Um sicherzustellen, dass die von den Unternehmen gemeldeten Daten im größtmöglichen Umfang genutzt werden, wird mit dem Vorschlag außerdem die EU-Kommission besser in die Lage versetzt, Daten zur Vorbereitung politischer Maßnahmen und zur Durchführung von **Folgenabschätzungen** und **Evaluierungen** einzuholen. Der Zugang soll auf Daten beschränkt werden, die keine Identifizierung einzelner Unternehmen ermöglichen.

Zweitens soll im Bereich des **Programms „InvestEU“** die Frequenz der **Berichtspflicht** für die Durchführungspartner (Finanzintermediäre, KMU und andere Unternehmen) von einer halbjährlichen zu einer jährlichen Berichterstattung geändert werden. **Arbeitsbelastung** und **Verwaltungsaufwand** sollen dadurch in allen Politikbereichen des Programms „InvestEU“ (d.h. nachhaltige Infrastruktur, KMU, Forschung, Innovation und Digitalisierung, soziale Investitionen und Kompetenzen) verringert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind **keine** unmittelbaren finanziellen Auswirkungen bekannt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Durch den Kommissionsvorschlag sollen Berichtspflichten rationalisiert und Verwaltungsaufwand verringert werden.

Durch die Verordnung sind spezifische **niedersächsische Interessen** nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 27.11.2023

Frühwarnsystem: BR-Drs. 574/23

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Mehrjahresprogramme für Erhebungen, Meldungen über das Auftreten geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge, befristete Ausnahmen von Einfuhrverboten und besonderen Einfuhrbestimmungen und Festlegung von Verfahren für deren Gewährung, befristete Einfuhrbestimmungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko, die Festlegung von Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko, den Inhalt von Pflanzengesundheitszeugnissen, die Verwendung von Pflanzenpässen und in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten für abgegrenzte Gebiete und Erhebungen über Schädlinge; COM (2023) 661 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Verordnungsvorschlag verfolgt die EU-Kommission im Wesentlichen folgende Ziele:

a) Verbesserung der Rechtssicherheit und Klarheit für die zuständigen Behörden und Unternehmer sowohl in der Union als auch in Drittländern,
b) Erhöhung der Transparenz, Flexibilität und Kohärenz der Regulierungsverfahren der Union,
c) Beitrag zur Rationalisierung der Berichtspflichten und der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben durch Digitalisierung.

Insgesamt werden folgende primär technische Änderungen der Verordnung (EU) 2016/2031 vorgeschlagen:

1. Nur noch **Erstmeldung** abgegrenzter Gebiete, keine jährliche Berichterstattung mehr über Zahl und Ort.
2. **Rechtsgrundlage** zur Meldung verschiedener Berichte der Mitgliedstaaten über ein elektronisches System (IMSOC – das IMSOC besteht aus mehreren EU-Informationssystemen: iRASFF – Lebens- und Futtermittelwarnungen, ADIS - Tierseuchenwarnungen, EUROPHYT - Pflanzengesundheitswarnungen, TRACES - Bescheinigungen).
3. **Ausweitung** der Frist für Mehrjahresprogramme bei Erhebungen von 5-7 auf 10 Jahre.
4. **Ermächtigung** für Maßnahmen der EU-Kommission wie Verbote oder Einfuhrbeschränkungen für Pflanzen, Pflanzenprodukte und andere Gegenstände in Bezug auch auf nicht gelistete Schadorganismen zu erlassen.
5. **Verpflichtung**, Verstöße gegen die Regelungen für RNQPs („Regulated Non Quarantine Pest" = Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge) analog zu den Regelungen für Unionsquarantäneschädlinge per elektronischem System an EU-Kommission, Mitgliedstaaten und Drittländer zu senden.
6. **Ermächtigung** der EU-Kommission, eine Delegierte Verordnung zu erlassen bezüglich des Verfahrens zur Listung von Hochrisikopflanzen.
7. **Rechtsgrundlage** für EU-Kommission, Rechtsakte zu erlassen in Bezug auf Ausnahmen von bestimmen phytosanitären Importanforderungen für Drittländer, Ergänzung zum Verfahren der De-Listung von Hochrisikopflanzen und Befristung der Ausnahmen auf maximal fünf Jahre.
8. **Gleichstellung** des phytosanitären Schutzniveaus von Drittländern mit EU-internen Anforderungen.

9. **Regelung** zum Eintrag zusätzlicher Erklärungen im Pflanzengesundheitszeugnis für RNQP durch Drittländer.
10. **Ermächtigung** der EU-Kommission zum Erlass einer Delegierten Verordnung zur Festlegung von Waren, den Pflanzenpass nicht an der Ware anbringen zu müssen.
11. **Ermächtigung** der EU-Kommission zum Erlass Delegierter Verordnungen in Bezug auf offizielle Attestierungen von Drittländern, die anerkannt werden können.
12. **Rechtsgrundlage** für die EU-Kommission zur Etablierung eines elektronischen Systems für die Übermittlung von Notifizierungen und Berichten durch die MS.
13. **Rechtsgrundlage** für EU-Kommission zum Erlass von Durchführungsverordnungen bezüglich verschiedener Notifizierungen, um Konsistenz zwischen verschiedenen Artikel der Verordnung (EU) 2016/2031 herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der von der EU-Kommission durchgeführten Analyse zufolge haben die vorgeschlagenen Änderungen **keine nennenswerten wirtschaftlichen**, ökologischen oder sozialen **Auswirkungen**. Die Kommission beschloss daher, keine Folgenabschätzung für die im Vorschlag enthaltenen gezielten technischen Änderungen durchzuführen.

Nach Einschätzung der EU-Kommission dürften sich die vorgeschlagenen Änderungen **nur geringfügig auswirken** und sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Unternehmer **positiv** sein. Sie werden den Verwaltungsaufwand verringern, die Rechtsklarheit erhöhen und den Handel mit den jeweiligen Waren erleichtern.

Bedeutung für Niedersachsen:

Für Deutschland und auch Niedersachsen entstehen dadurch **Erleichterungen** bei Erhebungen und bezüglich der Pflanzenpassregelungen, Rechtssicherheit bei phytosanitären Maßnahmen sowie transparente Verfahren bei der Listung von Hochrisikopflanzen.

Durch die Verordnung sind spezifische **niedersächsische Interessen** nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 27.11.2023

Frühwarnsystem: BR-Drs. 580/23

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung; COM (2023) 529 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der von der EU-Kommission vorgelegte **Richtlinienvorschlag zur Vereinheitlichung der Verrechnungspreisregeln** innerhalb der EU ist **Teil eines Maßnahmenpakets** unter dem Titel "BEFIT – Business in Europe: Framework for Income Taxation" (= Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung). Neben diesem Richtlinienvorschlag umfasst dieses Paket einen **zweiten gesonderten Vorschlag** zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage großer Unternehmensgruppen in der EU.

Bei der **Verrechnungspreisgestaltung** geht es um die Preisgestaltung bei Geschäftsvorfällen zwischen verbundenen Unternehmen (d. h. Mitgliedern desselben multinationalen Unternehmens – MNE), die die Lieferung von Wirtschaftsgütern oder die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand haben. Internationale Transfers von Waren, Dienstleistungen, Kapital und immateriellen Gütern (z. B. geistigem Eigentum) innerhalb von multinationalen Unternehmen – „konzerninterne Geschäftsvorfälle" – machen einen erheblichen Teil des Welthandels aus.

Die EU-Kommission sieht **drei Probleme** im Bereich der Verrechnungspreise:

1. **Gewinnverlagerung** und folglich Steuervermeidung durch falsche Verrechnungspreise,
2. **Doppelbesteuerung** durch eine unterschiedliche Würdigung der beiden involvierten Staaten und
3. **hohe Compliance Kosten** sowohl bei der Preissetzung als auch bei der Dokumentation.

Auch wenn die meisten EU-Staaten Mitglieder der OECD sind (Ausnahmen sind Malta, Zypern, Bulgarien und Rumänien), haben viele Staaten die OECD-Verrechnungspreisleitlinien unterschiedlich in nationales Recht übernommen und unterschiedlich interpretiert. Dies führt zu Komplexität und ungleichen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund werden **vier Ziele** verfolgt:

1. **Aufnahme** des Fremdvergleichs in Unionsrecht,
2. **Harmonisierung** der wichtigsten Verrechnungspreisleitlinien,
3. **Klarstellung** der Rolle der OECD-Verrechnungspreisleitlinien und
4. **Schaffung** der Möglichkeit, innerhalb der Union gemeinsame verbindliche Vorschriften über bestimmte Verrechnungspreisthemen zu erlassen, die sich im Rahmen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien halten.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den wichtigsten Auswirkungen der Initiative auf den **Haushalt der EU-Kommission** gehören der **zusätzliche Personalbedarf** für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben und die Einrichtung einer **Sachverständigengruppe**.

Bedeutung für Niedersachsen:

Durch die Richtlinie sind spezifische **niedersächsische Interessen** nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 27.11.2023

Frühwarnsystem: BR-Drs. 581/23

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sowie der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828; COM (2023) 649 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung **verbraucherrechtlicher Streitigkeiten** (im Folgenden „AS-Richtlinie“) gibt den Verbrauchern in der EU die Möglichkeit, Streitigkeiten, die sich aus Vertragspflichten gegenüber in der EU niedergelassenen Unternehmen ergeben, mittels hochwertiger außergerichtlicher Verfahren beizulegen. Die Richtlinie wurde jedoch **vor mehr als zehn Jahren** ausgearbeitet und ist für Streitigkeiten, die sich durch neue Entwicklungen auf dem Verbrauchermarkt ergeben, **nicht mehr für die Streitbeilegung geeignet**. Die durch die EU-Kommission im Jahr 2023 in der gesamten EU durchgeführte Bewertung der Umsetzung der AS-Richtlinie ergab, dass alternative Streitbeilegung, insbesondere die grenzübergreifende alternative Streitbeilegung, in vielen Mitgliedstaaten aufgrund einer Reihe von Faktoren wie Kosten, komplexe Verfahren, Sprache und geltendes Recht nach wie vor nicht ausreichend genutzt wird.

Mit dem **Vorschlag der überarbeiteten Richtlinie über alternative Streitbeilegung** soll der derzeitige Ansatz der **Mindestharmonisierung** beibehalten und lediglich im Sinne einer **besseren Anpassung an moderne Verbrauchermärkte** geändert werden. Er verfolgt folgende Ziele:

- **Anpassung des Rahmens** für alternative Streitbeilegung an die digitalen Märkte, indem ausdrücklich ein breites Spektrum an EU-Verbraucherrechten abgedeckt wird, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben werden oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen;
- **bessere Nutzung** der alternativen Streitbeilegung bei grenzübergreifenden Streitigkeiten durch eine verstärkt maßgeschneiderte Unterstützung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmern;
- **Vereinfachung der AS-Verfahren** zugunsten aller Akteure, einschließlich der Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten für Unternehmer, wobei die Unternehmer dazu angehalten werden, sich stärker an AS-Anträgen zu beteiligen, indem eine Antwortpflicht eingeführt wird.

Um diese Ziele zu erreichen, wird Folgendes vorgeschlagen:

- Geltungsbereich: Präzisierung und Ausweitung des sachlichen und geografischen Geltungsbereichs der Richtlinie über alternative Streitbeilegung auf:
  - **alle Arten von EU-Verbraucherrechtsstreitigkeiten** (d. h. nicht nur einen Vertrag betreffende). Ein Problem der derzeitigen Richtlinie besteht darin, dass ihr Geltungsbereich eng definiert ist und daher möglicherweise Streitigkeiten im Zusammenhang mit vorvertraglichen Phasen oder gesetzlichen Rechten wie dem Anbieterwechsel oder dem Schutz vor Geoblocking ausschließt;
  - die **Beilegung von Streitigkeiten** zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern in der EU und Unternehmern aus Drittstaaten (die auf freiwilliger Basis an AS-Verfahren teilnehmen können, ebenso wie EU-Händler).

- Antwortpflicht: **Verpflichtung der Unternehmen**, auf Anfragen einer AS-Stelle zu antworten, egal, ob sie an dem vorgeschlagenen AS-Verfahren teilnehmen wollen oder nicht (ohne Verpflichtung zur Teilnahme am AS-Verfahren).
- Informationspflichten: **Aufhebung der Verpflichtung** für Unternehmen, die Verbraucherinnen und Verbraucher über AS-Stellen zu informieren, falls sie nicht beabsichtigen, sich daran zu beteiligen.
- Grenzübergreifende alternative Streitbeilegung: Mithilfe einer **neuen unterstützenden Funktion** der zuständigen Stellen und insbesondere der Europäischen Verbraucherzentren bei der Unterstützung und Aufklärung von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Fall von grenzübergreifenden Streitigkeiten; die Kommission sollte benutzerfreundliche digitale Instrumente einführen, um Verbraucherinnen und Verbraucher an eine für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zuständige Stelle zu verweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind **keine** unmittelbaren finanziellen Auswirkungen bekannt. Die Überarbeitung der Richtlinie wird **keine neuen finanziellen Verpflichtungen** für die Kommission mit sich bringen, und somit sind auch keine zusätzlichen personellen und administrativen Ressourcen erforderlich.

Bedeutung für Niedersachsen:

Durch den Kommissionsvorschlag sollen Berichtspflichten rationalisiert und Verwaltungsaufwand verringert werden.

Durch die Richtlinie sind spezifische **niedersächsische Interessen** nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, der 11.12.2023

Frühwarnsystem: BR-Drs. 625/23

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik; COM (2023) 645 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die Initiative zielt darauf ab, die **durch Mikroplastik verursachte Umweltverschmutzung** zu verringern, indem sie den Verlust von Kunststoffgranulat, der durch die derzeitige Handhabung verursacht wird, verhindert und reduziert.

Die drei spezifischen Ziele sind:

1. **Verringerung** und **Vermeidung** von Kunststoffgranulatverlust entsprechend des 30 Prozent-Reduktionsziels der EU-Kommission für in die Umwelt freigesetztes Mikroplastik bis 2030 (im Vergleich zu den Werten von 2016),
2. **Verbesserung** der Informationen über das Ausmaß von Kunststoffgranulatverlust in der gesamten Lieferkette und
3. **Gewährleistung** einer angemessenen Abmilderung der Auswirkungen der entsprechenden Maßnahmen auf KMU.

Mikroplastik ist in der Umwelt vorhanden durch

1. den **Abbau größerer Kunststoffteile**, die unsachgemäß weggeworfen, entsorgt oder in der Umwelt zurückgelassen werden,
2. die **Verwendung von Produkten**, die absichtlich zugesetztes Mikroplastik enthalten und
3. **ungewollte Freisetzung** von Mikroplastik.

Der **Schwerpunkt** dieser Initiative liegt auf Ziffer 3, der Freisetzung von **Kunststoffgranulat**. Die derzeitigen Praktiken für die Handhabung von Pellets führen **auf allen Stufen der Lieferkette** zu Verlusten, insbesondere bei der Produktion (neu oder recycelt), Verarbeitung, Transport und anderen logistische und abfallwirtschaftlichen Vorgängen. Damit stellt **Kunststoffgranulat** die drittgrößte Quelle von Mikroplastik in der Umwelt dar (schätzungsweise 52.000 bis 185.000 Tonnen im Jahr 2019). Durch sein Eindringen in die Umwelt schädigt es **Ökosysteme**, bedroht die **Artenvielfalt** und potenziell auch die **menschliche Gesundheit**.

Die Einträge in Böden oder aquatische Ökosysteme sind **nicht reversibel**. Umwelteinträge sind hauptsächlich auf unzureichende Handhabungspraktiken zurückzuführen und daher weitgehend **vermeidbar**. Ihnen liegt mangelndes Bewusstsein für Ausmaß und Auswirkungen, fehlende wirtschaftliche Anreize zur Vermeidung, da der verursachte Schaden nicht eingepreist ist, sowie ein fehlender Rechtsrahmen zugrunde.

Die Initiative adressiert diese **Ursachen von Kunststoffgranulatverlust** zum einen durch die **Einführung** einer obligatorischen standardisierten Methodik zur Messung der Kunststoffgranulatverluste entlang der Lieferkette (Ziel 2). Zum anderen enthält die Initiative **verbindliche**

Anforderungen (auf Grundlage bewährter Praktiken der Industrie) zur Vermeidung und Verringerung von Kunststoffgranulatverlusten einschließlich obligatorischer Zertifizierung der Unternehmen, wobei KMUs erleichterte Anforderungen erfüllen müssen (Ziele 1 und 3).

Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt **keine Auswirkungen** auf den Haushalt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Nachhaltige Ressourcennutzung im Rahmen des Übergangs hin zu einer **Kreislaufwirtschaft**.

Durch die Verordnung sind spezifische **niedersächsische Interessen** nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, der 07.12.2023

Frühwarnsystem: BR-Drs. 632/23

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Gestaltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten; COM (2023) 660 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die Änderungen sollen die Benchmarkverordnung (BMR) auf die Benchmarks beschränken, die Finanzmarktintegrität und -stabilität potentiell beeinträchtigen können. Der Gesetzesvorschlag ist **Teil eines EU-Pakets zur Reduktion von Bürokratieaufwand**, insbesondere von **Meldepflichten**. Gleichzeitig soll so sichergestellt werden, dass die Anwendung der BMR auf die Ersteller von Benchmarks in Drittstaaten die Verwendung dieser Benchmarks in der EU nicht unangemessen beeinträchtigt.

Der Vorschlag sieht eine **deutliche Beschränkung** des Anwendungsbereichs der BMR vor. Die große Zahl der sog. **nicht-signifikanten Benchmarks** soll aus dem Anwendungsbereich der BMR fallen, so dass nur noch **signifikante und kritische Benchmarkts** reguliert und beaufsichtigt würden. Weiterhin reguliert und beaufsichtigt würden außerdem diejenigen Benchmarks, die ein **EU-Label** („EU Paris-aligned"; „EU Climate Transition") tragen. Als **signifikant** sollen Benchmarks gelten, die als Referenz für Vermögenswerte von mind. 50 Mrd. EUR dienen. Ergänzend sollen die **nationalen Finanzmarktaufsichtsbehörden** der EU diejenigen Benchmarks, die nicht adäquat ersetzt werden könnten und im Falle ihres Wegfalls oder unzutreffender Datenverwendung Auswirkungen insbesondere auf die Finanzmarktintegrität, -stabilität oder die Realwirtschaft hätten, als signifikant einstufen können (designation). Für Benchmarks in Drittstaaten würde diese Befugnis durch die **Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)** wahrgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Haushalte der **EU** und des **Bundes** sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Bedeutung für Niedersachsen:

Als **zentraler Finanzstandort** hat Deutschland besonderes Interesse an **Integrität** und **Stabilität** der Benchmarks. Gleichzeitig liegt es in deutschem Interesse, dass **Bürokratieaufwand** verhältnismäßig ist und die Verwendung von Benchmarks aus Drittstaaten in der EU keinen unangemessenen Einschränkungen unterliegen.

Durch die Verordnung sind spezifische **niedersächsische Interessen** nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, der 13.12.2023

Frühwarnsystem: BR-Drs. 634/23

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT); COM(2023) 532 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der vorliegende Richtlinienvorschlag soll **Erleichterungen** für Unternehmen und Steuerbehörden bewirken, indem ein **neues, einheitliches Regelwerk** zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen in der EU eingeführt wird.

Der **BEFIT-Richtlinienentwurf** (Business in Europe: Framework for Income Taxation) ersetzt die seit dem Jahr 2011 diskutierten (und im Jahr 2016 aktualisierten) Richtlinienentwürfe zur GKB (Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage) und GKKB (Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage).

BEFIT soll nur für **große Unternehmensgruppen** (Umsatz oberhalb von 750 Mio. Euro) **verpflichtend** gelten. Die Ermittlung der **Bemessungsgrundlage** soll EU-weit einheitlich auf Basis handelsrechtlicher Rechnungslegung (in der Regel mit Ausrichtung an den IFRS - International Financial Reporting Standards) – mit steuerlichen Anpassungen – erfolgen. Eine **Formelaufteilung** entsprechend der GKKB ist vorerst nicht vorgesehen, wohl aber ein **vereinfachter Verteilungsmechanismus** für die Bemessungsgrundlage für einen Übergangszeitraum von 7 Jahren.

Zudem enthält der Richtlinienentwurf **einheitliche Regelungen zur Administration** (One-Stop-Shop) sowie einen sofortigen grenzüberschreitenden **Verlustausgleich**.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine genaue Abschätzung ist **derzeit noch nicht möglich**.

Bedeutung für Niedersachsen:

Durch die Richtlinie sind spezifische **niedersächsische Interessen** nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, der 04.01.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 641/23

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools; COM(2023) 716 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Verordnungsentwurf schlägt die EU-Kommission (KOM) die Einrichtung einer EU-weiten Arbeitsvermittlungsplattform vor, um die Anwerbung von Arbeitsuchenden aus Nicht-EU-Ländern für Mangelberufe EU-weit zu forcieren.

Der EU-Talentpool soll die Attraktivität der EU für Arbeitskräfte aus Drittstaaten insgesamt verbessern. Damit wird die **erste EU-weite Arbeitsvermittlungsplattform bzw. Job-Matching-Plattform** eingerichtet, die sowohl Drittstaatsangehörigen aus aller Welt, die legal in Europa arbeiten möchten, als auch Arbeitgebern, die auf dem EU-Arbeitsmarkt nicht die von ihnen benötigten Arbeitskräfte finden können, offensteht. Der EU-Talentpool soll dabei Teil eines kohärenten Migrationsmanagements werden und daher auch bei der Durchführung von EU-Talentpartnerschaften unterstützen. Zudem sollen auf der Plattform Informationen zu den aufenthaltsrechtlichen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Der EU-Talentpool wird auf bestimmte Berufe auf allen Qualifikationsebenen ausgerichtet sein. Dabei handelt es sich um die **häufigsten Mangelberufe** in der Union sowie um Berufe, die einen direkten Beitrag zum grünen und zum digitalen Wandel leisten. Eine EU-Liste von Mangelberufen bildet den Annex zu diesem VO-Entwurf. Die Mitgliedstaaten können **freiwillig** am EU-Talentpool teilnehmen und sollen die Verwaltung des Talentpool-Systems über eine noch einzurichtende **EU-Talent Pool Steering Group sowie Nationale Kontaktstellen** (mit Vertreter*innen aus der Arbeits- und Migrationsverwaltung) unterstützen.

Eine Steuerungsgruppe soll nach Vorstellung der KOM **das EU-Talentpool-Sekretariat** bei der Erfüllung seiner Aufgaben und dabei insbesondere bei der Vorbereitung der EU-Liste der Mangelberufe unterstützen. Die **Nationale Kontaktstelle** soll neben der Zurverfügungstellung von Informationen zum jeweiligen Einwanderungsverfahren vorrangig Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools übermitteln, das Matching zwischen Arbeitsuchenden und ArbeitgeberInnen fördern, die nationale und EU-weite Mangelberufsliste überarbeiten bzw. übermitteln und ein Verzeichnis der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber*innen führen. Die KOM wird mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, damit der EU-Talentpool von Anfang an so konzipiert wird, dass er den **nationalen Arbeitsmarktbedürfnissen** angemessen gerecht wird und bestehende nationale Initiativen ergänzt, unter anderem durch **Interoperabilität** mit bestehenden nationalen Vermittlungsplattformen. Der EU-Talentpool wird dabei eine **neue IT-Plattform** sein, wobei Teile des EURES-Systems genutzt würden. Bei der Konzeption wurde auf die langjährigen Erfahrungen der KOM mit der EURES-Plattform zurückgegriffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem **EU-Haushalt** will die KOM zusätzlich zu Verwaltungs- und Personalkosten von rd. 9 Mio. € in den kommenden Jahren bis 2030 rd. 93 Mio. € bereitstellen, davon rd. 7,4 Mio. €

an Mitteln für Zahlungen bis 2027. Hinzu kommen **national zu finanzierende Kosten** für die Mitgliedstaaten, die freiwillig am EU-Talentpool teilnehmen wollen.

Bedeutung für Niedersachsen:

Deutschland und damit auch Niedersachsen hat angesichts des **Fachkräftemangels** und der **demografischen Entwicklung** ein großes Interesse an der Gewinnung von Arbeitskräften, insbesondere Fachkräften, aus Drittstaaten.

Durch die Verordnung sind spezifische niedersächsische Interessen nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, der 04.01.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 644/23

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG des Rates im Hinblick auf einen Unterstützungsrahmen für den intermodalen Güterverkehr und der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Berechnung der Einsparungen bei externen Kosten und die Erhebung aggregierter Daten; COM(2023) 702 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Richtlinienvorschlag ist **Teil des Pakets zur Ökologisierung des Güterverkehrs** und knüpft an den **Europäischen Green Deal** sowie die „**Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität" (2020)** an. Ziel des Legislativvorhabens ist es, die **Verlagerung** des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Binnenwasserstraßen sowie den Kurzstreckenseeverkehr durch die **Steigerung** der Wettbewerbsfähigkeit des intermodalen Güterverkehrs zu stärken.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht wesentliche Änderungen für die Richtlinie 92/106/EWG über den **Kombinierten Verkehr (KV)** vor. Dazu gehören insbesondere:

- ein **erweiterter** Anwendungsbereich für die Richtlinie,
- eine **neue** Begriffsbestimmung für den KV, der über die Einsparung externer Kosten gegenüber dem reinen Straßengüterverkehr definiert werden soll, und für den KV voraussetzt, dass der Transportvorgang mindestens 40 % weniger externe Kosten als der reine Straßengütertransport verursacht,
- eine für den KV vor der Güterbeförderung **verpflichtende** Bereitstellung von Informationen über den Transportvorgang auf einer eFTI-Plattform[1] durch das Unternehmen, das den KV organisiert,
- die **Berechnung** der ersparten externen Kosten auf der eFTI Plattform anhand der eingetragenen Informationen gemäß in einem Durchführungsrechtsakt der KOM festzulegenden Bedingungen,
- die jährliche **Bereitstellung** von aggregierten Daten über die Frachtbeförderungen an KOM zum Zwecke der Erfüllung von Berichtspflichten,
- **Transparenzpflichten** für die Betreiber von intermodalen Güterterminals und
- die **Verpflichtung** der Mitgliedstaaten zur Erstellung, Evaluierung und regelmäßigen Aktualisierung eines nationalen Politikrahmens für den intermodalen Güterverkehr.

Hinsichtlich der Verordnung (EU) 2020/1056 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI-VO) sieht der Richtlinienvorschlag eine **Ergänzung** der für eFTI-Plattformen festgelegten Funktionalitäten vor. Diese sollen zusätzlich die Berechnung der ersparten externen Kosten auf Grundlage der in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten Methode und die Generierung der aggregierten Daten gemäß der in einem delegierten Rechtsakt festzulegenden Bestimmungen umfassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die **finanziellen Auswirkungen** für die Haushalte der Mitgliedstaaten, der Wirtschaft und den

[1] eFTI - Elektronische Informationen der Frachtbeförderung

Haushalt der KOM sind derzeit **noch nicht bezifferbar**.

Bedeutung für Niedersachsen:

Durch die Richtlinie sind spezifische niedersächsische Interessen nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, der 03.01.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 660/23

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder; COM(2023) 728 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der vorliegende Verordnungsvorschlag soll dazu beitragen, mithilfe eines umfassenden, hochwertigen **Monitoringsystems** Belastungen und Gefahren wie dem Klimawandel, Waldbränden und Hitzewellen besser entgegenzuwirken.

Wälder und sonstige bewaldete Flächen bedecken fast die Hälfte der Landfläche der EU, weshalb eine **langfristige integrierte Planung** von entscheidender Bedeutung ist, um die vielfältige Nachfrage nach Walddienstleistungen und -ressourcen im Gleichgewicht zu halten und die **Katastrophenresilienz im Einklang mit den politischen Zielen und Vorgaben der EU** in Bezug auf die Dienstleistungen, die Nutzung und den Schutz der Wälder sicherzustellen.

Die derzeit verfügbaren Monitoringinstrumente (**European Forest Fire Information System EFFIS** (Europäisches Waldbrandinformationssystem) und das Instrument zur hochauflösenden Darstellung der Ebene Wald (**High Resolution Layer Forest Type**)) erfüllen ihren Zweck nicht in vollem Umfang. Die dadurch verfügbaren Daten über Wälder, die hauptsächlich im Rahmen nationaler Forstinventare erhoben werden, konzentrieren sich nur auf einige wenige Kernvariable und weisen erhebliche Lücken auf. Der **Mangel an Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Wälder** in Bezug auf Störungen oder die Dynamik von Ökosystemen erschwert es politischen Entscheidungsträgern und Waldbewirtschaftern, Schäden oder Schädigungen frühzeitig zu ermitteln und wirksam darauf zu reagieren.

Obwohl es bereits Meldeverfahren gibt, mit denen Daten und Informationen über Wälder und ihre Entwicklung gesammelt werden, **fehlt es der EU an einem gemeinsamen System** für die einheitliche Erhebung und den Austausch genauer und vergleichbarer Walddaten. Der Verordnungsvorschlag enthält ein **System zur georeferenzierten Darstellung** des Waldes, zur **Datenerhebung** mit durch die EU zu erhebenden Fernerkundungsdaten und durch die Mitgliedstaaten zu erhebenden Daten, zum **Datenaustausch**, zudem die schrittweise **Ausdehnung der Datenerhebung**, organisatorische Vorgaben und die freiwillige Erstellung langfristiger integraler Pläne.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten werden voraussichtlich von den Mitgliedstaaten und der EU getragen. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht beziffern.

Bedeutung für Niedersachsen:

Im Anbetracht der kurzfristigen, unter Umständen gravierenden Auswirkungen von Hitze und Dürre auf den Wald sind regelmäßige, den Veränderungen im Wald angemessene Berichterstattungszeiträume gerade auch für **Niedersachsen** als **waldreiches Bundesland** wichtig.

Durch die Richtlinie sind spezifische niedersächsische Interessen nicht betroffen.